

Rahmenleitlinie für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung in Gasfernleitungsnetzen

FGB-2011-G-002

18. Oktober 2011

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
Trg Republike 3
1000 Ljubljana – Slowenien

Dieses Dokument enthält eine unverbindliche deutsche Übersetzung einer Rahmenleitlinie, die von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden veröffentlicht wurde. Diese deutsche Übersetzung der E-Control stellt kein rechtsverbindliches Dokument dar. E-Control übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für die Genauigkeit, Korrektheit oder Vollständigkeit des vorliegenden Dokumentes oder seiner Teile.

Dieses Dokument enthält die *Framework Guidelines on Gas Balancing in Transmission Systems* (Rahmenleitlinie für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung in Gasfernleitungsnetzen), entwickelt von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) gem. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie aufgrund einer Aufforderung der Europäischen Kommission.

Hintergrunddokumente

ACER/ERGEG-Dokumente

- [1] *Framework Guidelines on gas balancing rules – Evaluation of Responses, ACER* (Auswertung der Antworten auf die Konsultation zur ACER-Rahmenleitlinie für die Gas-Ausgleichsenergiebewirtschaftung), 12. Oktober 2011, Referenznummer (Ref.): G002-2011-10-12
- [2] *Framework Guidelines on Gas Balancing in Transmission Systems - Draft for consultation, ACER* (ACER-Konsultationsentwurf der Rahmenleitlinie für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung in Gasfernleitungsnetzen), 12. April 2011, Ref.: DFGC-2011-G-002
- [3] *Pilot Framework Guideline on gas balancing rules – Evaluation of Responses, ERGEG* (Auswertung der Antworten auf die Konsultation zur ERGEG-Pilotleitlinie für die Gas-Ausgleichsenergiebewirtschaftung), 12. April 2011, Ref.: E10-GNM-13-03b
- [4] *Gas Balancing in Transmission Systems Framework Guidelines, ERGEG* (ERGEG-Rahmenleitlinie für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung in Gasfernleitungsnetzen), 10. März 2011, Ref.: E10-GNM-13-03
- [5] *Gas Balancing Rules on European Gas Transmission Networks: Draft Pilot Framework Guideline, Public consultation document, ERGEG* (ERGEG-Konsultationsdokument zum Entwurf der Pilotleitlinie für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung in Gasfernleitungsnetzen), 18. August 2010, Ref.: E10-GNM-13-03
- [6] *Pilot Framework Guideline on gas balancing rules - Instructions for responding to the public consultation, ERGEG* (Anweisungen für die ERGEG-Konsultation zur Pilotleitlinie für die Gas-Ausgleichsenergiebewirtschaftung), August 2010, Ref.: E10-GNM-13-03b
- [7] *Gas Balancing Rules on European Gas Transmission Networks - Draft Pilot Framework Guideline, Initial Impact Assessment, ERGEG* (Erstmalige Folgenabschätzung zum Entwurf der ERGEG-Pilotleitlinie für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung in europäischen Gasfernleitungsnetzen), August 2010, Ref.: E10-GNM-13-04

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1. Einleitung.....	4
1.2. Geltungsbereich.....	4
1.3. Zielsetzung	5
1.4. Begriffsbestimmungen	6
1.5. Umsetzung	9
2. GRUNDSÄTZE ZUR ROLLEN- UND AUFGABENVERTEILUNG ZWISCHEN NETZBENUTZERN UND FNB.....	10
2.1. Allgemeine Bestimmungen	10
3. AUSGLEICHSENERGIEABRUF UND ERWERB VON AUSGLEICHSLEISTUNGEN DURCH FNB	11
3.1. Ausgleichsleistungen und Ausgleichsenergieprodukte.....	11
3.2. Übergangslösungen.....	12
4. BILANZIERUNGSPERIODE UND NOMINIERUNGSVERFAHREN	13
4.1. Bilanzierungsperiode	13
4.2. Untertägige Verpflichtungen.....	13
4.3. Nominierungsverfahren.....	14
5. ENTGELTE FÜR AUSGLEICHSENERGIE	15
5.1. Allgemeine Bestimmungen	15
5.2. Übergangslösungen.....	16
6. INFORMATIONSBEREITSTELLUNG DURCH FNB	16
7. GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	17
8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, EINHALTUNG UND ÜBERWACHUNG	18

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Einleitung

Europas Gasmärkte sind fragmentiert: Es gibt zahlreiche Bilanzzonen in der EU und unterschiedliche Ausgleichsenergieregelerwerke in benachbarten Märkten. Durch diese Zersplitterung wird die Marktmacht der angestammten Unternehmen noch verstärkt und es entstehen zusätzliche Eintrittsbarrieren für potentielle neue Teilnehmer am EU-Gasmarkt. In vielen Mitgliedsstaaten werden Netzbenutzer nicht regelmäßig über ihre Unausgeglichenheiten während der Bilanzierungsperiode informiert und haben keinen Zugang zu liquiden Großhandelsmärkten, auf denen sie Ausgleichsenergie beschaffen könnten. Dieser Umstand erschwert die Bilanzierung für neue Marktteilnehmer und setzt sie einem erhöhten Ausgleichsenergiekostenrisiko aus. Außerdem entfällt ein Großteil der Bilanzierungserfordernisse so auf die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), die sich umfangreicher Langfristverträge zur Beschaffung von Ausgleichsenergie bedienen. Durch verbesserte Ausgleichsenergieregulungen könnte das Gas aus diesen Verträgen dem Großhandelsmarkt zugeführt werden. Weiters sind die Ausgleichsenergiepreise in vielen Fällen nicht direkt von den bei den FNB tatsächlich angefallenen Aufwendungen ableitbar. So können Anreize zu ineffizientem Verhalten und potentiell diskriminierende Quersubventionen unter Netzbenutzern entstehen.¹

1.2. Geltungsbereich

Ziel der vorliegenden Rahmenleitlinie ist die Schaffung klarer und objektiver Grundsätze für die Entwicklung eines Netzkodex für die Gas-Ausgleichsenergiebewirtschaftung gem. Art. 6(2) der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ("Gasverordnung").²

Der Geltungsbereich des Netzkodex für die Gas-Ausgleichsenergiebewirtschaftung erstreckt sich auf Bilanzierungsregime in der EU. Die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber (VNB) haben in der Entwicklung und Umsetzung des Netzkodex zusammenzuarbeiten. Der Netzkodex findet auch auf VNB direkt Anwendung; er harmonisiert die Regelungen der VNB allerdings nur insoweit, als dies zur Umsetzung der in dieser Rahmenleitlinie festgehaltenen Prinzipien notwendig ist. Die Vereinigung der Europäischen Fernleitungsunternehmen (ENTSO) hat die VNB in die Entwicklung der relevanten Abschnitte des Netzkodex durch effiziente Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die VNB auf europäischer bzw. nationaler Ebene vertreten, einzubinden.

¹ Diese Ansicht teilten auch die Teilnehmer an der ACER-Konsultation über den Entwurf der Rahmenleitlinie für die Gas-Ausgleichsenergiebewirtschaftung. Der Großteil der Antworten begrüßte die Möglichkeit einer marktbasierter Ausgleichsenergiebewirtschaftung mit einer Minimierung der Bilanzierungserfordernisse für die FNB und kostenbasierter Ausgleichsenergieverrechnung als Anreiz für die Netzbenutzer, selbst zu bilanzieren. Die beträchtlichen Gasmengen, die derzeit in Langfristverträgen mit den FNB gebunden sind, könnten in einem Regime mit FLN-Ausgleichsenergiebeschaffung auf dem Spotmarkt wieder dem Großhandelsmarkt zufließen, wodurch der Wettbewerb belebt und die Liquidität der Märkte gesteigert werden könnten.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36. Art. 8 enthält die Bestimmung zum Netzkodex, Art. 6 bildet die Grundlage für die Rahmenleitlinie.

Der Netzkodex findet auch auf Regelungen für die grenzüberschreitende Bilanzierung Anwendung; diese zielt im Hinblick auf Wettbewerbsförderung und Erleichterung der Marktintegration auf den Austausch bzw. Handel von Ausgleichsenergie zwischen benachbarten Bilanzzonen und die Saldierung von Unausgeglichheiten über Bilanzierungsgrenzen hinweg ab.

Der auf Basis der vorliegenden Rahmenleitlinie entwickelte Netzkodex wird von ACER auf Übereinstimmung mit dieser Rahmenleitlinie geprüft, auch im Hinblick auf die Ziele der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der Schaffung und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Binnenmarktes und des grenzüberschreitenden Handels mit Gas einschließlich der Schaffung von Kundenvorteilen.

1.3. Zielsetzung

Der aufgrund der vorliegenden Rahmenleitlinie entwickelte Netzkodex hat ein marktbasierendes europäisches Gasbilanzierungssystem zu beschreiben, welches effizienten Gashandel ermöglicht, auch über Landesgrenzen hinweg.

Er verfolgt das übergeordnete Ziel, die Bilanzierungsregeln derart zu harmonisieren, dass Gashandel zwischen Systemen gefördert und erleichtert wird und der zwischen- und innerstaatliche Wettbewerb in der EU als Schritt zur verstärkten Marktintegration gefördert wird.

Insbesondere ist es der Zweck des Netzkodex, Bilanzierungsregeln zu schaffen, die gem. Art. 8(6)(j) Gasverordnung netzbezogene Regeln für Nominierungsverfahren, Regeln für Ausgleichsentgelte und Regeln für den netztechnischen Ausgleich von Mengenabweichungen zwischen den Netzen der Fernleitungsnetzbetreiber beinhalten.

Die im Netzkodex bestimmten Bilanzierungsregeln sind gem. Art. 21 Gasverordnung auf gerechte, nicht-diskriminierende und transparente Weise zu konzipieren, haben auf objektiven Kriterien zu beruhen und müssen die tatsächlichen Netzerfordernisse unter Berücksichtigung der dem FNB zur Verfügung stehenden Ressourcen widerspiegeln.

In dieser Hinsicht verpflichtet Art. 21 Gasverordnung die FNB:

- ausreichende, rechtzeitige und zuverlässige Informationen über den Ausgleichsstatus der Netzbenutzer bereitzustellen, damit die Netzbenutzer Ausgleichsmaßnahmen ergreifen können (Art. 21[2]);
- Ausgleichsentgelte anzuwenden, die nach Möglichkeit kostenorientiert sind und angemessene Anreize für die Netzbenutzer bieten, ihre Ein- und Ausspeisungen von Erdgas auszugleichen (Art. 21[3]); und
- sich um die Harmonisierung und die Vereinfachung der Strukturen und Ausgleichsentgelte zu bemühen, um den Erdgashandel zu erleichtern (Art. 21[4]).

Aus diesem Grund hat der Netzkodex nach Möglichkeit kostenorientierte Ausgleichsentgelte auf Grenzpreisbasis vorzuschreiben, um Netzbenutzern einen Anreiz zur Vermeidung von Unausgeglichheiten zu bieten. Zu diesem Zweck haben die Netzbenutzer während der

Bilanzierungsperiode aktuelle Information über ihre Unausgeglichenheiten sowie die Unausgeglichenheit des Gesamtsystems zu erhalten. Dadurch werden die Bilanzierungserfordernisse der FNB minimiert; anstatt dessen werden sie durch das Freiwerden von Ausgleichsenergie für den Handel und die Entwicklung von Großhandelsmärkten, auf denen die Netzbenutzer Ausgleichsenergie entweder bilateral oder über Börsen handeln können, auf die Marktteilnehmer übertragen.

Ihren verbleibenden Ausgleichsenergieerfordernissen haben die FNB gleichberechtigt mit den Netzbenutzern auf dem Großhandelsmarkt nachzukommen. In manchen Fällen ist der Großhandelsmarkt allerdings noch nicht weit genug entwickelt oder die Produkte, welche die FNB zum Netzausgleich benötigen (z.B. zeit- oder ortsabhängige Produkte), werden nicht auf dem Großhandelsmarkt angeboten. Hier könnte die Nutzung einer Bilanzierungsplattform durch den FNB, auf der dieser als Handelspartner für alle Ausgleichsenergiegeschäfte auftritt, als Übergangslösung fungieren. Derartige Bilanzierungsplattformen können von mehreren FNB genutzt werden – auch aus unterschiedlichen Ländern, sofern ausreichend Kapazität auf den grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen vorhanden ist.³

Der Netzkodex hat eine einheitliche, 24-stündige Bilanzierungsperiode einzurichten, nach deren Ablauf die Verrechnung erfolgt.⁴ Der Ausgleich der Bilanzzone durch den FNB im Laufe der Bilanzierungsperiode erfolgt über den Großhandelsmarkt (oder über die Übergangslösung Bilanzierungsplattform).

1.4. Begriffsbestimmungen

Für diese Rahmenleitlinie gelten die Begriffsbestimmungen gem. Richtlinie 2009/73/EG⁵ („Gasrichtlinie“) und Gasverordnung. Im Übrigen bezeichnet der Ausdruck

- **„Bilanzierungsplattform“** eine Plattform, auf der Ausgleichsenergie und Ausgleichsleistungen gehandelt werden und auf der der FNB Handelspartner jeder Transaktion ist;

³ Die FNB haben regelmäßig Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Interaktionsmöglichkeiten über Bilanzierungsgrenzen hinweg zu prüfen, einschließlich einer möglichen Zusammenlegung oder Kopplung von Bilanzzonen, so dass die Ausgleichsenergie dorthin fließen kann, wo der größte Bedarf besteht. Der auf Grundlage dieser Rahmenleitlinie erstellte Netzkodex wird zu einer gewissen Vereinheitlichung der Ausgleichsenergieprodukte, welche den FNB zur Verfügung stehen, führen und dadurch den grenzüberschreitenden Handel beleben.

⁴ Einige Stellungnahmen, die im Rahmen der ERGEG-Konsultation (2010) übermittelt wurden, wiesen darauf hin, dass es manchmal untätiger technischer oder finanzieller Bilanzierungsanweisungen an die Netzbenutzer bedarf. Andere Stellungnahmen wiederum sprachen sich gegen Anweisungen aus, welche Netzbenutzer zu einer bestimmten untätigen Bilanzierungsposition verpflichten und bei Nichteinhalten zu Strafzahlungen führen.

⁵ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 94.

- **„Bilanzierungsregime“** die Vorschriften, welche die Eigenbilanzierung durch die Marktteilnehmer und die Marktgebietsbilanzierung durch die FNB regeln, einschließlich Ausgleichsenergiebeschaffung, Ausgleichsleistungen und Ausgleichsenergiepreise;
- **„Ausgleichsleistungen“** die Leistungen, welche ein FNB neben dem Kauf und Verkauf von Ausgleichsenergie im Interesse der Aufrechterhaltung der sicheren Betriebsführung des Netzes erwerben kann (z.B. Ein- und Ausspeichermöglichkeiten);
- **„Bilanzzone“** ein Entry/Exit-System, welches sich aus mehreren Netzen gem. Art. 2(13) Gasrichtlinie zusammensetzen kann und auf das bestimmte Bilanzierungsregeln Anwendung finden. Auch Verteilernetze können Teil der Bilanzzone sein. Einspeisungen in das Fernleitungsnetz aus LNG- und Speicheranlagen sowie Ausspeisungen aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen gelten als Teil der Bilanzzone;
- **„grenzüberschreitende Bilanzzone“** eine Bilanzzone, die mehrere Mitgliedsstaaten oder Teile mehrerer Mitgliedsstaaten umfasst;
- **„grenzüberschreitende Bilanzierung“** den Austausch oder Handel von Ausgleichsenergie zwischen benachbarten Bilanzzonen zur Effizienzsteigerung und leichteren Marktintegration, sowie die Regelungen für die Saldierung von Netzbenutzern über die Bilanzzonengrenzen hinweg. Dabei können diese Bilanzzonen im selben oder in benachbarten Mitgliedsstaaten liegen;
- **„Ausgleichsenergie“** Gas, welches zum Ausgleich kurzfristiger Verbrauchsschwankungen benötigt wird. Ausgleichsenergie trägt außerdem durch rasche Anpassung an unerwartete Netzanforderungen zur Steigerung der Netzsicherheit bei;
- **„Ungleichgewicht“** die Situation, in der die Einspeisungen eines einzelnen Netzbenutzers in die Bilanzzone von dessen Ausspeisungen aus der Bilanzzone abweichen bzw. in der die gesamten Einspeisungen während der Bilanzierungsperiode nicht den gesamten Ausspeisungen entsprechen. Der Ausgleich kann durch den Kauf oder Verkauf von Gas durch den Netzbenutzer selbst oder durch den FNB, oder durch den Erwerb von Ausgleichsleistungen durch den FNB, wieder hergestellt werden. Ein- bzw. Ausspeisungen können dabei physisch an bestimmten Punkten oder in Form von Handelstransaktionen an einem virtuellen Punkt im Markt auftreten;
- **„Ausgleichsenergiekosten“** das Entgelt, welches ein FNB von den Netzbenutzern zum Zwecke der Ausgleichsenergieabrechnung für eine Bilanzierungsperiode einhebt, bzw. die Auszahlung an die Netzbenutzer, welche sich aus der Ausgleichsenergieabrechnung ergibt;
- **„gemeinsame Bilanzierungsplattform“** eine Bilanzierungsplattform, über welche FNB Produkte für mehr als eine Bilanzzone erstehen können;

- **„Netzpufferung“** gem. Art. 2(15) Gasrichtlinie die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Erdgasfernleitungs- und Erdgasverteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, die FNB bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;
- **„Liquidität“** die Möglichkeit zum raschen Kauf und Verkauf größerer Gasmengen ohne signifikante Preisauswirkungen und ohne Inkaufnahme erheblicher Transaktionskosten. Liquide Märkte zeichnen sich jederzeit durch eine große Anzahl von handelsbereiten Käufern und Verkäufern aus. Die Faktoren, anhand derer die Liquidität eines Marktes bewertet wird, haben Handelsvolumina, Umschlagshäufigkeit und Anzahl der Marktteilnehmer zu beinhalten;
- **„örtliche Ausgleichsenergiebewirtschaftung“** die von FNB ergriffenen Maßnahmen zur Bilanzierung an bestimmten Punkten innerhalb der Bilanzzone;
- **„ortsabhängige Produkte“** Ausgleichsenergieprodukte mit einem bestimmten Lieferpunkt innerhalb der Bilanzzone;
- **„langfristige Ausgleichsenergieprodukte“** Ausgleichsenergieverträge mit einem Lieferzeitraum von zwei Tagen (bzw. drei Tagen bei aufeinanderfolgenden Feiertagen und Wochenenden) bis zu einem Jahr, d.h. einschließlich Wochen-, Monats-, Quartals- und Jahresverträge;
- **„Einkaufspreis“** einen Preis, der sich aus dem höheren der folgenden Werte errechnet:
 - der höchste Preis, zu dem der FNB Ausgleichsenergie für die jeweilige Bilanzierungsperiode abgerufen hat (mit Ausnahme von zeit- und ortsabhängigen Produkten);
 - der gewichtete Durchschnittspreis für diesen Liefertag. (Eine geringe preisliche Anpassung zur Beanreizung der Netzbenutzer ist möglich.)
- **„Verkaufspreis“** einen Preis, der sich aus dem niedrigeren der folgenden Werte errechnet:
 - der niedrigste Preis, zu dem der FNB Ausgleichsenergie für die jeweilige Bilanzierungsperiode abgerufen hat (mit Ausnahme von zeit- und ortsabhängigen Produkten);
 - der gewichtete Durchschnittspreis für diesen Liefertag. (Eine geringe preisliche Anpassung zur Beanreizung der Netzbenutzer ist möglich.)
- **„Netzbenutzer“** einen Marktteilnehmer, der Gas durch das Fernleitungsnetz transportiert oder das Fernleitungsnetz zum Zwecke des Gashandels am virtuellen Handlungspunkt nutzt;
- **„Eigenbilanzierung“** die Maßnahmen, welche von Netzbenutzern ergriffen werden, um einen Ausgleich zwischen ihren Ein- und Ausspeisungen im Laufe der Bilanzierungsperiode zu gewährleisten;

- **„kurzfristige Ausgleichsenergieprodukte“** Ausgleichsenergieverträge, die am Liefertag, am Vortag, zwei Tage im Vorhinein oder für ein ganzes Wochenende (bzw. für drei Tage im Falle von aufeinanderfolgenden Feiertagen und Wochenenden) gehandelt werden;
- **„zeitabhängige Produkte“** Ausgleichsenergieverträge mit einem bestimmten Lieferzeitpunkt während der Bilanzierungsperiode;
- **„Fernleitungsnetz“** ein Hochdruck-Rohrleitungsnetz bestehend aus Terminals, Verdichterstationen, Rohrleitungen und Abnahmepunkten. Im Sinne dieser Rahmenleitlinie sind LNG-Terminals und Speicheranlagen nicht Teil des Fernleitungsnetzes;⁶
- **„Marktgebietsbilanzierung“** die Maßnahmen, welche vom FNB zum Erhalt des regulären Netzzustandes ergriffen werden;⁷
- **„Großhandelsmarkt“** einen physischen oder virtuellen Handelsplatz, auf dem Netzbenutzer untereinander entweder bilateral oder über eine Börse Gas handeln. Zum Zwecke der Ausgleichsenergiebeschaffung kann auch der FNB auf einem solchen Markt handeln. Die gehandelten Produkte können finanziell/virtuell, physisch (mit einem bestimmten Lieferpunkt) und zeitabhängig (mit einer bestimmten Lieferperiode während des Gastages) sein.

Nennungen des FNB in den obigen Definitionen beziehen sich auf jene Stelle, die für den Netzausgleich verantwortlich ist. Ist eine andere Stelle als der FNB hierfür zuständig, sind Nennungen des FNB in diesem Dokument sinngemäß zu interpretieren.

1.5. Umsetzung

Aufgrund der unterschiedlichen Wettbewerbsreife und Liquidität der europäischen Gasmärkte kann eine Einführung gemeinsamer Regeln für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung nur schrittweise erfolgen. Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat daher Bilanzierungsregeln im Einklang mit dem Endziel eines gemeinsamen Bilanzierungsregimes zu beinhalten, muss jedoch zugleich die Möglichkeit für FNB schaffen, über angemessene Zwischenschritte auf dieses Ziel zuzuarbeiten. Sämtliche Zwischenschritte bedürfen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörde auf Basis einer Liquiditätseinschätzung des Marktes.

Die Mitgliedsstaaten können weitere Bilanzierungsregeln für Notfälle gem. Art. 10(3)(c) Verordnung (EG) Nr. 994/2010⁸ über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

⁶ Diese Anlagen erfüllen zwar eine wichtige Funktion in der Ausgleichsenergiebewirtschaftung, sind jedoch für diese Zwecke allen anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten gleichzustellen.

⁷ Die Marktgebietsbilanzierung bezieht sich auf den Ausgleich der gesamten Einspeisungen und der gesamten Ausspeisungen der Netzbenutzer, nicht jedoch auf die Abweichungen einzelner Netzbenutzer;

⁸ Verordnung (EG) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen

einführen. Die Verordnung enthält bereits Empfehlungen für derartige zusätzliche Regeln; der Netzkodex über betriebliche Verfahren bei Notfällen gem. Art. 8(6)(f) Gasverordnung wird weitere Empfehlungen enthalten.

Die Methoden für die Festlegung der Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen, welche gem. Art. 41(6)(b) Gasrichtlinie von den Regulierungsbehörden festzulegen oder zu genehmigen sind, haben in Einklang mit dem Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung zu stehen.

Der Netzkodex hat eine regelmäßige Überprüfung des Umsetzungsfortschritts durch ENTSOG vorzusehen.

Alternativen, welche die Rahmenleitlinie explizit vorsieht, damit maßgeblichen Umständen Rechnung getragen werden kann, sind im Netzkodex beizubehalten.

2. Grundsätze zur Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Netzbenutzern und FNB

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat vorzusehen, dass Netzbenutzer ihre Einspeisungen in eine Bilanzzone durch ihre Ausspeisungen im Laufe der Bilanzierungsperiode ausgleichen. Er hat eine Aufteilung der Bilanzierungserfordernisse zwischen FNB und Netzbenutzern in Einklang mit den folgenden Anforderungen festzulegen.

Der Netzkodex hat EU-weite Regeln für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung zu schaffen. Bei der Umsetzung des Netzkodex haben die FNB die Auswirkungen ihrer Bilanzierungsregeln auf die Entwicklung des Handels mit benachbarten Bilanzzonen zu berücksichtigen. Sofern es für die wirkungsvolle Umsetzung des Netzkodex zielführend erscheint, haben FNB die Entwicklung ihres Bilanzierungsregimes und ihre Bilanzierungsmaßnahmen mit anderen FNB abzustimmen.

Sofern eine Genehmigung der jeweiligen Regulierungsbehörde vorliegt, hat der Netzkodex die FNB nicht von der Zuordnung von Netzpuffer zu Netzbenutzern abzuhalten. Beim allfälligen Verkauf von Netzpuffer hat der FNB diesen den Netzbenutzern als kommerzielles Produkt transparent und diskriminierungsfrei zuzuordnen und kostengerecht zu verrechnen. Der Preis kann auch wettbewerbsbasiert bestimmt werden. Die jeweilige Regulierungsbehörde hat anhand objektiver Kriterien über die Zuweisung von Netzpuffer zu entscheiden. Diese Kriterien haben die physischen Merkmale der Netze, die Übereinstimmung mit Abschnitt 4 dieser Rahmenleitlinie und eine Effizienzsteigerung bei der Netznutzung durch die Zuweisung zu beinhalten.

Der Netzkodex hat die Verantwortung zur Vermeidung von Abweichungen zwischen der

zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1.

Einspeisung und der Abnahme durch Kunden während der Bilanzierungsperiode in erster Linie den Netzbenutzern zu übertragen. Diese sollen ihre Ein- und Ausspeisungen soweit als möglich selbst ausgleichen, so dass die Bilanzierungserfordernisse des FNB minimiert werden.

Der Netzkodex hat zu untersagen, dass die FNB bei seiner Umsetzung die Entwicklung liquider Spotmärkte behindern.

3. Ausgleichsenergieabrufe und Erwerb von Ausgleichsleistungen durch FNB

Die FNB müssen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs Ausgleichsenergie abrufen sowie im Bedarfsfall Ausgleichsleistungen kaufen können.

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat die FNB zur kostenminimierenden Beschaffung von Ausgleichsenergie und Ausgleichsleistungen zu verpflichten. Beim Abruf von Ausgleichsenergie sind Grenzpreise heranzuziehen, d.h. der höchste Einkaufspreis in Bezugsrichtung und der niedrigste Verkaufspreis in Lieferrichtung. Bei den FNB dürfen sich keine Über- oder Unterdeckungen aus der Ausgleichsenergieverrechnung ergeben, d.h. allfällige sich ergebende Kosten oder Erlöse sind an die Netzbenutzer weiterzugeben. In Ergänzung können die Regulierungsbehörden Anreize für die effiziente Ausgleichsenergiebeschaffung setzen, indem den FNB bei Unterschreiten eines gewissen Ausgleichsenergiekostenniveaus eine Prämie gewährt und bei Überschreiten einer Obergrenze eine Zusatzzahlung verrechnet wird.

Der Netzkodex hat festzulegen, dass die Beschaffung von Ausgleichsenergie und Ausgleichsleistungen durch die FNB marktbasiert sein muss. Die FNB sollten sich für die transparente und diskriminierungsfreie Ausgleichsenergiebewirtschaftung des Gasgroßhandelsmarktes bedienen; dabei sollten sie den Netzbenutzern soweit als möglich gleich gestellt sein und möglichst viel der erforderlichen Ausgleichsenergie auf dem Within-Day-Markt beschaffen.

3.1. Ausgleichsleistungen und Ausgleichsenergieprodukte

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat standardisierte Produkte und Ausgleichsleistungen, die FNB kaufen und verkaufen können, festzulegen. Die Palette der standardisierten Produkte hat auch kurzfristige Verträge zu enthalten, die untertägig gehandelt werden, sei es auf physischer Basis oder durch Eigentumsübertragung. Auch langfristige Verträge mit Laufzeiten von bis zu einem Jahr können Teil der Produktpalette sein. Langfristverträge können sich entweder auf eine bestimmte Menge von Ausgleichsenergie oder auf Optionen zur Ein- bzw. Ausspeisung einer bestimmten Menge von Ausgleichsenergie beziehen.

Der Netzkodex hat die FNB zu verpflichten, ihren Ausgleichsenergiebedarf so weit als möglich durch den Kauf und Verkauf standardisierter Spotprodukte auf dem Großhandelsmarkt (bzw. über die Bilanzierungsplattform, falls diese Übergangslösung Anwendung findet) zu decken. Die Regulierungsbehörden können die FNB zur Einhaltung dieser Bestimmung beanreizen.

Der Netzkodex hat die FNB zur Abstimmung der Produktpalette mit den benachbarten Märkten bzw. Bilanzierungsplattformen zu verpflichten.

Das Bedienen der spezifischen Bilanzierungsanforderungen eines jeden Fernleitungsnetzes hat der Netzkodex den FNB durch die Erlaubnis zum Kauf und Verkauf nicht standardisierter Verträge, wie z.B. zeit- oder ortsabhängiger Produkte, zu ermöglichen.

3.2. Übergangslösungen

Bei ungenügender Liquidität eines Großhandelsmarktes oder sofern der Großhandelsmarkt für den FNB keine vernünftige Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen zeit- und ortsabhängigen Verträge darstellt, hat der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung den FNB die Möglichkeit der Beschaffung über eine Bilanzierungsplattform einzuräumen. Die FNB haben die Marktreife zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Einführung dieser Übergangslösung der zukünftigen Beschaffung von Ausgleichsenergie auf dem Großhandelsmarkt, einschließlich orts- und zeitabhängiger Produkte, zuträglich ist.

Bilanzierungsplattformen sind ausschließlich als Zwischenschritt auf dem Weg zur Schaffung eines liquiden Großhandelsmarktes zulässig und können mehr als eine Bilanzzone abdecken. Die Befugnis der Regulierungsbehörden zur Genehmigung von Ausnahmen (s. unten) bleibt hiervon unberührt. Außerdem hat der Netzkodex FNB, welche Bilanzierungsplattformen verwenden, zum transparenten und nicht-diskriminierenden Ausgleichsenergieabruf über ein Gebotssystem zu verpflichten. Jeder Netzbenutzer hat das Recht, sich am Handel auf der Bilanzierungsplattform zu beteiligen.

Der Netzkodex hat Kriterien für die Gestaltung von Bilanzierungsplattformen zu enthalten. Außerdem hat er die FNB bzw. die für die Schaffung von Bilanzierungsplattformen zuständigen Stellen zu verpflichten, die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform mit benachbarten Bilanzzonen gem. Abschnitt 7 in Erwägung zu ziehen. Sofern ausreichend Verbindungskapazität vorhanden ist und Effizienzüberlegungen dafür sprechen, ist eine gemeinsame Bilanzierungsplattform für mehr als eine Bilanzzone einzurichten. Der Netzkodex hat die Mechanismen für die Zusammenarbeit der FNB bei der Einrichtung und Nutzung derartiger gemeinsamer Plattformen zu definieren.

Der Netzkodex hat den FNB die Möglichkeit einzuräumen, bei der jeweiligen Regulierungsbehörde um eine Ausnahme von der Anforderung zur Errichtung einer Bilanzierungsplattform und die Genehmigung, anstatt dessen Vertragsbeziehungen mit einem oder mehreren Ausgleichsenergieanbietern einzugehen, anzusuchen. Die Preise, Bedingungen und Dauer dieses Vertrages sollten veröffentlicht und von der jeweiligen Regulierungsbehörde genehmigt werden. FNB kleinerer Märkte hat der Netzkodex ein Ansuchen bei der relevanten Regulierungsbehörde um Einschluss von Ausgleichsenergie in LNG-Anlagen in die Bilanzzone zu ermöglichen. Sämtliche derartige Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, sofern der FNB der Regulierungsbehörde gegenüber nachgewiesen hat, dass eine Bilanzierungsplattform die Liquidität des Ausgleichsenergiemarktes aufgrund von unzureichender Verbindungskapazität zwischen

Bilanzzone nicht erhöhen und dem FNB keine effizientere Ausgleichsenergiebewirtschaftung ermöglichen würde. Die Regulierungsbehörde hat ACER unverzüglich über ihre Entscheidung zu informieren, einschließlich der Begründung und aller relevanten Informationen. ACER kann die Regulierungsbehörde innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe zur Abänderung ihrer Entscheidung auffordern.

Bei bereits bestehenden langfristigen Verträgen zur Ausgleichsenergiebeschaffung, welche die FNB zur Abnahme bestimmter Mengen von Ausgleichsenergie berechtigen, so hat der Netzkodex die Reduktion dieser vertraglich vereinbarten Gasmengen vorzusehen. Der Netzkodex hat Bestimmungen zu beinhalten, aufgrund derer die FNB bzw. jene Unternehmen, die Ausgleichsenergie erworben haben, nicht für Ausgleichszwecke benötigtes Gas jederzeit wieder dem Markt zuzuführen haben, so dass den Netzbenutzern mehr Ausgleichsenergie zur Verfügung steht. Die Regeln für diese Freigabe von Ausgleichsenergie hat ENTSOG einer Konsultation zu unterziehen. Die zuständigen Regulierungsbehörden können Vorgaben bezüglich des Anteils der Gasmengen aus langfristigen Verträgen machen, um den diese reduziert werden sollen, um die Liquidität der Spotmärkte zu verbessern.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen erfolgt gemäß Abschnitt 8.

4. Bilanzierungsperiode und Nominierungsverfahren

4.1. Bilanzierungsperiode

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat als Bilanzierungsperiode für jede Bilanzzone ein einheitliches Tagesintervall festzulegen, nach dessen Ende die finanzielle Abwicklung der Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung im Laufe der vorhergegangenen 24 Stunden erfolgt. Dieses Tagesintervall ist die Zeitspanne von 5:00 bis 5:00 GMT oder jener hiervon abweichende einheitliche Zeitraum, der im Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen für Tagesprodukte festgelegt ist.⁹

Nach Abschluss jeder Bilanzierungsperiode erfolgt die Abrechnung der für jeden Netzbenutzer angefallenen Ausgleichsenergie.¹⁰ Diese Abrechnung hat die Netzbenutzer nicht daran zu hindern, den Ausgleich zwischen Ein- und Ausspeisung im Laufe der Bilanzierungsperiode selbst herzustellen. Durch die Abrechnung werden die Konten aller Netzbenutzer wieder glattgestellt.

4.2. Untertägige Verpflichtungen

Für den untertägigen Ausgleich räumt der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung den FNB die Möglichkeit ein, einzelne Netzbenutzer zu bestimmten Ein- bzw. Ausspeisungen während

⁹ 5:00 bis 5:00 Uhr UTC/GMT entspricht 6:00 bis 6:00 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit).

¹⁰ Es kann sich hierbei um eine Zahlung (bei positiver Ausgleichsenergie) oder eine Gutschrift (bei negativer Ausgleichsenergie) handeln.

des Gastages zu verpflichten (untertägige Verpflichtungen). Diese Möglichkeit ist auf Situationen beschränkt, in denen die Netzbenutzer zur angemessenen Eigenbilanzierung veranlasst werden müssen, damit die Netzstabilität gewährleistet ist und die Bilanzierungserfordernisse des FNB minimiert werden.

Der Netzkodex hat für untertägige Ausgleichsleistungen eine marktbasierete Beschaffung gem. Abschnitt 3 dieser Rahmenleitlinie vorzusehen.

Der Netzkodex hat festzuschreiben, dass untertägige Verpflichtungen den grenzüberschreitenden Handel oder den Markteintritt neuer Netzbenutzer nicht übermäßig behindern dürfen und nur angeordnet werden können, wenn den Netzbenutzern ausreichende Informationen zur Erfüllung etwaiger untertägiger Verpflichtungen zur Verfügung gestellt wurden. Untertägige Verpflichtungen dürfen nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Tagesbilanzierung stehen, d.h. ein Großteil der Ausgleichsenergiekosten der Netzbenutzer muss gem. Abschnitt 5 dieser Rahmenleitlinie auf deren Ungleichgewicht am Tagesende zurückzuführen sein und untertägige Verpflichtungen dürfen nur einen kleinen Teil ihrer Ausgleichsenergiekosten ausmachen. Die FNB können von den Netzbenutzern Gebühren für die Nichteinhaltung untertägiger Verpflichtungen einheben. Solche Gebühren sind nach Möglichkeit kostenorientiert zu bestimmen und dürfen keine übermäßigen Hindernisse für den Markteintritt oder für den grenzüberschreitenden Handel darstellen. Der Netzkodex hat untertägige Verpflichtungen, welche eine Abrechnung und Glattstellung von Netzbenutzerkonten im Laufe des Gastages vorsehen, zu untersagen.

Der Netzkodex hat vorzuschreiben, dass die FNB jede von ihnen vorgeschlagene untertägige Verpflichtung einer öffentlichen Konsultation unterziehen; diese Konsultation hat auch die zur Bestimmung der Anwendbarkeit der obigen Bedingungen herangezogenen Methoden und Annahmen mit einzuschließen. Vorschläge für untertägige Verpflichtungen haben eine Analyse der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Netzbenutzer sowie der möglichen Konsequenzen für Markteintritt, grenzüberschreitenden Handel und Hub-Liquidität zu enthalten und Diskriminierungsfreiheit nachzuweisen. Der Netzkodex hat vorzusehen, dass untertägige Verpflichtungen einer Genehmigung der Regulierungsbehörde bedürfen, bevor sie vom FNB angewandt werden dürfen. In ihrer Genehmigungsentscheidung hat die Regulierungsbehörde die Vorteile des wirtschaftlich sinnvollen und effizienten Fernleitungsnetzbetriebs gegen die möglichen negativen Auswirkungen abzuwägen.

Sofern Zweifel bezüglich der Auswirkungen der vom FNB vorgeschlagenen Verpflichtungen auf den grenzüberschreitenden Handel bestehen, kann die Regulierungsbehörde gem. Verordnung (EG) Nr. 713/2009 („Agenturverordnung“) ACER um eine Stellungnahme oder Empfehlung ersuchen. ACER hat die Bilanzierungsregeln einschließlich der untertägigen Verpflichtungen zu überwachen und kann die Regulierungsbehörde zur Abänderung derartiger Verpflichtungen auffordern, sofern sie dem vorangegangenen Absatz widersprechen.

4.3. Nominierungsverfahren

Sofern anderweitige rechtliche Vorschriften nichts anderes festlegen, hat der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung Kriterien für die Harmonisierung von Nominierungs- und

Renominierungsverfahren auf den beiden Seiten von Netzkopplungspunkten und in ganz Europa zu enthalten. Renominierungen dienen den Netzbenutzern zur Vermeidung von Ungleichgewichten durch den Kauf bzw. Verkauf von Ausgleichsenergie. Die im Netzkodex festgelegten Kriterien haben die Reaktionszeiten so weit als möglich zu verkürzen, indem den Netzbenutzern die Möglichkeit zur Renominierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Gastages in Übereinstimmung mit anderen rechtlichen Vorschriften eingeräumt wird. Der Netzkodex hat Anforderungen der FNB an die Netzbenutzer nach ausgeglichenen Nominierungen für unzulässig zu erklären.

5. Entgelte für Ausgleichsenergie

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat die FNB zur Veröffentlichung transparenter Methoden für die Berechnung der Ausgleichsenergiekosten zu verpflichten. Er hat einheitliche Prinzipien für diese Methoden im Einklang mit den Regeln im Weiteren festzulegen. Die FNB haben den Netzbenutzern regelmäßig detaillierte Informationen darüber, wie ihre Ausgleichsenergiekosten berechnet wurden, zukommen zu lassen.

Der Netzkodex hat die FNB zur getrennten Verrechnung der Ausgleichsenergiekosten zu verpflichten. Ausgleichsenergiekosten sind nach Möglichkeit kostenverursachungsgerecht gemäß den Aufwendungen des FNB zur Beschaffung von Ausgleichsenergie und Ausgleichsleistungen (bzw. gemäß den erzielten Erlösen aus dem Verkauf von Gas) zu bestimmen. Sie sind an jene Netzbenutzer zu verrechnen, welche am Ende der Bilanzierungsperiode Abweichungen aufweisen. Die FNB dürfen nur jene Ausgleichsenergiekosten auf alle Netzbenutzer aufteilen, welche keinem Netzbenutzer direkt zugeordnet werden können. Da sich die Ausgleichsenergiekosten an jene Netzbenutzer richten, welche zum Ungleichgewicht des Netzes beitragen, sind anderweitige Kostenbestandteile unzulässig.

Der Netzkodex hat die FNB zu verpflichten, Ausgleichsenergieentgelte derart zu gestalten, dass sie den Netzbenutzern angemessene Anreize zur Eigenbilanzierung bieten, ohne allerdings potentielle neue Marktteilnehmer abzuschrecken oder die Wettbewerbsentwicklung zu behindern. Durch die anreizgesteuerte Eigenbilanzierung und die netzbenutzerseitige Vermeidung von Ausgleichsenergiekosten werden die Bilanzierungserfordernisse für die FNB minimiert.

Der Netzkodex hat zu bestimmen, dass die Ausgleichsenergieentgelte der FNB mit den Anforderungen dieses Abschnitts übereinzustimmen haben und gem. Art. 41(6)(b) Gasrichtlinie der Genehmigung der Regulierungsbehörde bedürfen.

Für den Fall, dass der FNB sich entweder des Großhandelsmarktes oder einer (gemeinsamen) Bilanzierungsplattform für die Ausgleichsenergiebeschaffung bedient, hat der Netzkodex die Anwendung von Grenzpreisen vorzuschreiben. Diese Grenzpreise kommen auch dann zur Anwendung, wenn der FNB keine Ausgleichsenergie abgerufen hat. Eine geringe preisliche Anpassung zur Beanreizung der Netzbenutzer ist möglich. Sie muss jedoch diskriminierungsfrei zur

Anwendung kommen und darf weder den Markteintritt noch die Wettbewerbsentwicklung behindern.

5.2. Übergangslösungen

Sofern sich der FNB aufgrund unzureichender Liquidität des Großhandelsmarktes für die Ausgleichsenergiebeschaffung einer der in Abschnitt 3.2 genannten Übergangslösungen bedient, richtet sich der Ausgleichsenergiepreis nach einem behördlich verordneten oder am Marktpreis orientierten Referenzpreis. Der Referenzpreis kann sich aus den Preisen auf verschiedenen Gasgroßhandelsmärkten errechnen. Eine geringe preisliche Anpassung zur Beanreizung der Netzbenutzer ist möglich. Das Ausgleichsenergieentgelt darf den Markteintritt allerdings nicht behindern und bedarf einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, so dass die Beanreizung der Netzbenutzer zur Eigenbilanzierung weiterhin gewährleistet ist.

Der Netzkodex kann bei ausreichender Netzflexibilität und im Interesse der Bedürfnisse der Netzbenutzer Toleranzbereiche festlegen, innerhalb derer den Netzbenutzern keine Ausgleichsenergiekosten verrechnet werden. Die Regelungen für die Toleranzbereiche, welche einzelnen Kategorien von Netzbenutzern zugestanden werden, bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde und müssen insbesondere in Bezug auf Netzbenutzer mit weniger Beschaffungsoptionen diskriminierungsfrei gestaltet sein. Toleranzbereiche können als Übergangslösung eingerichtet werden, wo die Netzbenutzer keinen Zugang zu einem liquiden Spotmarkt oder zu Ausgleichsenergie (einschließlich der verbundenen Infrastruktur) haben, über die sie eigenbilanzieren könnten.

6. Informationsbereitstellung durch FNB

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat die Fernleitungsnetzbetreiber zur detaillierten Informationsbereitstellung gemäß den folgenden Vorschriften zu verpflichten.

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass die FNB Informationen über die gesamten Ein- und Ausspeisungen allen Netzbenutzern gleichzeitig verständlich und zeitnah bereitstellen, um ihnen so eine Reaktion auf etwaige Unausgeglichheiten zu ermöglichen.

Die Netzbenutzer müssen auch über die Handelsgeschäfte des FNB mit Netzbenutzern oder anderen FNB informiert sein. Außerdem sind regelmäßige Informationen über den Gesamtsystemstatus gem. Kapitel 3 Annex 1 zur Gasverordnung notwendig. Zur Vermeidung von Informationsbarrieren, welche dem grenzüberschreitenden Handel entgegenstehen würden, sind die Regelungen für die Informationsbereitstellung europaweit abzustimmen. Die Informationen sind auf Englisch und in der Landessprache zu veröffentlichen und haben einem Format zu entsprechen, welches im Netzkodex festzulegen ist.

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass die FNB den Netzbenutzern die vorhandenen Informationen über ihre individuellen Ein- und Ausspeisungen in Bezug auf die Bilanzzone kostenlos in angemessenen zeitlichen Abständen während der Bilanzierungsperiode zur Verfügung stellen, um ihnen so eine Reaktion auf etwaige Unausgeglichheiten zu ermöglichen. „Angemessen“ bedeutet in diesem Zusammenhang wenigstens zwei Mal pro Tag oder auch öfter, wenn dies notwendig ist,

damit die Netzbenutzer ihren Bilanzierungserfordernissen und etwaigen untertägigen Verpflichtungen gem. Abschnitt 4.1 nachkommen können. Innerhalb von zwei Jahren nach Annahme des Netzkodex haben die FNB eine Analyse der Kosten und Nutzen häufigerer Informationsbereitstellung durchzuführen, wozu die interessierten Parteien zu konsultieren sind. Falls auch VNB betroffen sind, haben die FNB mit ihnen zusammenzuarbeiten. Auf Grundlage der Kosten-Nutzen-Analyse kann die Regulierungsbehörde verlangen, dass die Informationsbereitstellung der FNB an die Netzbenutzer in kürzeren Intervallen erfolgt. So lange die Analyse und die daraus folgenden Änderungen noch ausständig sind, können die Bilanzierungserfordernisse der Netzbenutzer durch von der Regulierungsbehörde genehmigte Übergangsbestimmungen gelockert werden (z.B. gem. den in Abschnitt 5.2 beschriebenen Übergangslösungen). Derartige Bestimmungen sind an ACER zu melden.

Der Netzkodex hat die VNB zur Zusammenarbeit mit den FNB im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Abschnitt festgelegten Informationspflichten zu verpflichten.

Zur Erleichterung des Markteintritts hat der Netzkodex die FNB bei Fehlen von Ablesedaten während der Bilanzierungsperiode zur Bereitstellung detaillierter Verbrauchsprognosen von nicht täglich gemessenen Kunden am Vortag zu verpflichten. Diese Prognosen sind von den FNB in angemessenen Intervallen während der Bilanzierungsperiode, mindestens jedoch zwei Mal pro Tag, zu aktualisieren, sofern die Netzbenutzer ihren Bilanzierungspflichten nicht aufgrund der Vortagesinformationen nachkommen können, z.B. indem die Verrechnung mit Bezug auf die Vortagesverbrauchsprognosen erfolgt.

Es gilt Nummer 3.4(5) Anhang 1 der Gasverordnung.

7. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat die FNB zur Kooperation im Sinne der Integration der europäischen Gasmärkte anzuhalten, indem sie Entry/Exit-Zonen zusammenzulegen oder grenzüberschreitende Bilanzzonen schaffen, wo dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll erscheint, oder andere Maßnahmen wie z.B. Marktkopplung setzen.

Die FNB haben die interessierten Parteien zu ihren Vorschlägen für die europäische Gasmarktintegration zu konsultieren; diese Konsultation hat auch eine Kosten-Nutzen-Analyse und einen Umsetzungszeitplan zu enthalten. ENTSOG hat die Ergebnisse der Konsultation den jeweiligen Regulierungsbehörden und ACER zur Verfügung zu stellen. Der endgültige Vorschlag ist den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen und ACER zur Information zu übermitteln. Die Regulierungsbehörden haben ihre Entscheidungsprozesse mit dem Ziel der bestmöglichen Lösung miteinander abzustimmen. Auf Grundlage der Agenturverordnung haben sie auch die Möglichkeit, eine Stellungnahme oder Empfehlung von ACER einzuholen.

Der Netzkodex hat ENTSOG zu einer regelmäßigen Fortschrittsprüfung in Bezug auf die Harmonisierung der Bilanzierungsregeln zwischen angrenzenden Bilanzzonen zu verpflichten. Ziel

dieser Prüfung ist die Identifikation von Möglichkeiten zur Schaffung von grenzüberschreitenden Bilanzzonen und zur Marktkopplung. Außerdem hat die Prüfung auch auf die Notwendigkeit weiterer Harmonisierung der Regeln einzugehen, welche die Schaffung grenzüberschreitender Bilanzzonen erleichtern würden.

Der Netzkodex hat Vorschläge für FNB-Projekte zur grenzüberschreitenden Bilanzierung in den europäischen Gasregionen zu enthalten. Bei der Entwicklung dieser Vorschläge haben die FNB unterschiedliche Optionen zur grenzüberschreitenden Bilanzierung einer Konsultation zu unterziehen. Diese Optionen beinhalten insbesondere:

- grenzüberschreitende Eigenbilanzierung durch Transportkunden. Dies würde den Netzbenutzern die Möglichkeit zur Saldierung über benachbarte grenzüberschreitende Bilanzzonen hinweg eröffnen. Die gerechte Zuweisung von Ausgleichsenergiekosten zu Netzbenutzern verbundener Bilanzzonen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- grenzüberschreitende Marktgebietsbilanzierung. Dies würde den FNB eine Vermittlerrolle im Hinblick auf den einfacheren Zugang zu Ausgleichsenergie in benachbarten Märkten geben (z.B. indem benachbarten FNB die Möglichkeit eingeräumt wird, Ausgleichsenergie aus ihrer Bilanzzone abzurufen).
- eine gemeinsame Bilanzierungsplattform für FNB in benachbarten Bilanzzonen, sofern ausreichend Verbindungskapazität vorhanden ist.

Diese Anforderungen dürfen der Entwicklung oder Konsultation von Vorschlägen für die Zusammenlegung von Bilanzzonen oder für die grenzüberschreitende Bilanzierung durch die FNB der Gasregionen (gem. der Regionalen Initiativen) in der Zwischenzeit nicht entgegenstehen. Die Regionalen Initiativen könnten sogar als Plattformen für die Entwicklung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung fungieren.

8. Übergangsbestimmungen, Einhaltung und Überwachung

Der Netzkodex für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung hat als Umsetzungszeitraum für seine Bestimmungen durch die FNB zwölf Monate nach seiner Annahme festzulegen. Diese Anforderung erstreckt sich auch auf die Änderung bestehender Verträge und ggf. nationaler Marktregeln. Sofern die FNB keine der möglichen Übergangslösungen in Anspruch nehmen, können die Regulierungsbehörden den Umsetzungszeitraum unter vollster Beachtung der Stellungnahme von ACER um weitere zwölf Monate verlängern.

Um Übergangslösungen einführen zu können, haben die FNB der Regulierungsbehörde und ACER einen Bericht vorzulegen, der das Vorhandensein der Voraussetzungen für diese Übergangslösungen nachweist. Dieser Bericht hat einen Umsetzungsplan einschließlich einer Planung für die Abschaffung der Übergangslösung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Netzkodex zu enthalten. Der Bericht ist der Regulierungsbehörde alle zwölf Monate zur Genehmigung und ACER zur Information vorzulegen. Vor Übermittlung an die Regulierungsbehörde und an ACER haben die FNB die Berichte einer öffentlichen Konsultation zu unterziehen. Die Überwachung obliegt gem. Art. 9(1) Gasverordnung ACER. Die Regulierungsbehörde hat den

Umsetzungsplan unter Beachtung der Stellungnahme von ACER entweder zu genehmigen oder den FNB zur Abänderung aufzufordern. ACER kann die Regulierungsbehörde zur Änderung ihrer Genehmigungsentscheidung auffordern.